

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Januar/Februar 2024



Inhalt



© C. Köhler-Pappas

2

Aufmacher

EuGH zum Scoring: Vollständig automatisierte Verarbeitung

Das Urteil des EuGH zu den SCHUFA-Scores (v. 7.12.2023, Rs. C-634/21) folgt weitgehend den Anträgen des Generalanwalts. Es kommt zu dem Schluss: Bereits die automatisierte Erstellung eines Wahrscheinlichkeitswerts über die Fähigkeit einer betroffenen Person, künftig einen Kredit zu bedienen, stelle eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidung dar.

Recht



© IMAGO / Panthermedia

4

Praxis



© IMAGO / Metodi Popov

8

News



© IMAGO / Future Image

12

Ganzheitlicher Blick auf die Compliance

Die Finanzaufsicht BaFin hat am 30. Oktober 2023 ein Rundschreiben (08/2023) zur Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft veröffentlicht. Das Rundschreiben hat bei den betroffenen Instituten für Kritik gesorgt.

6 EU beschließt Obergrenze für Bargeld

FIU-Jahresbericht 2022: Steigerungsrate der Verdachtsmeldungen flacht ab

Im Jahr 2022 erreichten die FIU insgesamt 337.186 Verdachtsmeldungen und damit nochmals 13 Prozent mehr als im Vorjahr. Von 2020 auf 2021 hatten sich die Verdachtsmeldungen noch verdoppelt.

10 ES2G statt ESG? Geopolitik als Compliance-Frage

Europäisches Datengesetz in Kraft

Am 11. Januar 2024 ist das Europäische Daten-gesetz (Data Act) in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften legen die Rechte auf Zugang zu in der EU generierten Daten und deren Nutzung in allen Wirtschaftszweigen fest.

12 Einigung über EU-Lieferketten-Richtlinie erzielt

14 EU-Parlament und Rat einigen sich auf KI-Gesetz

Veranstaltungen



15.01. – 29.02.2024 | Webinarreihe | **Rechtsprechungsreport 2024**

17.01. & 15.02. & 13.03.2024 | Webinarreihe | **Das LkSG in der Praxis 2024**

20.02.2024 | Frankfurt am Main | **Finanzinstrumentetag: Steuer- und Bilanzrecht**

21.02.2024 | Webinar | **RdZ-Gesprächsreihe „Payment After Work“: Mit FIDA von Open Banking zu Open Finance**

28.02.2024 | Frankfurt am Main | **Datenschutz in der Praxis**

SAVE THE DATE

11. & 12.06.2024 | Düsseldorf oder Online | **Deutsche Compliance Konferenz**

EuGH zum Scoring: Vollständig automatisierte Verarbeitung

Das Urteil des EuGH zu den SCHUFA-Scores (v. 7.12.2023, Rs. C-634/21) folgt weitgehend den Anträgen des Generalanwalts. Es kommt zu dem Schluss: Bereits die automatisierte Erstellung eines Wahrscheinlichkeitswerts über die Fähigkeit einer betroffenen Person, künftig einen Kredit zu bedienen, stelle eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidung dar. Diese entfalte gegenüber der betroffenen Person eine rechtliche Wirkung oder beeinträchtige sie in ähnlicher Weise erheblich, wenn dieser – mittels personenbezogener Daten der betroffenen Person ermittelte – Wert von der Kreditauskunftei an eine Bank übermittelt werde und jener Dritte diesen Wert seiner Entscheidung über die Begründung eines Vertragsverhältnisses mit der betroffenen Person „maßgeblich“ zugrunde lege. Das kann man so entscheiden – muss es aber sicherlich nicht.



EuGH-Urteil zur SCHUFA: Bedeutet das ein Ende der Bonitätsbewertung durch die Kreditauskunftei?

Verbraucherschutz, der auch zuweilen verkündet wird, ist nicht erkennbar. Man müsste sich durchaus auch fragen, ob ein Ende der Bonitätsbewertung durch die SCHUFA tatsächlich dem Verbraucherschutz dienen würde. Denn die Bonitätsbewertung durch Auskunfteien ermöglicht die Kreditvergabe mit geringen Transaktionskosten, macht dadurch die Kreditvergabe günstiger, weil Risikoaufschläge minimiert werden können. Sie objektiviert die Entscheidungsparameter und macht sie nachprüfbar, verhindert manchmal auch den leichtfertigen Kredit, der zur Überschuldung führen würde. All das stellt eben auch der EuGH nicht in Frage. Wichtiger aber noch ist hier die Feststellung des EuGH, er habe „durchgreifende Bedenken“ an der Wirksamkeit des § 31 BDSG. Das ist juristisch nachvollziehbar und wohl auch richtig, denn eine Öffnungsklausel für Scoring enthält die DSGVO nicht. Aber sie enthält eine Öffnungsklausel zur Rechtfertigung einer ausschließlich automatisierten Entscheidung im Einzelfall, Art. 22 Abs. 2 lit. b) DSGVO. Eben diese sollte der deutsche Gesetzgeber jetzt angehen, will er nicht dem Verbraucherschutz einen empfindlichen Rückschlag zumuten. Denn fällt die Norm weg, dann mag man zwar weniger ausschließlich automatisierte Entscheidungen bei der Scorenutzung haben, aber wo der Score nicht maßgeblich der Entscheidung zugrunde gelegt wird (und das werden wohl die meisten Fälle sein), dort würde es an den wichtigen Einschränkungen fehlen, die aktuell die Scoreerstellung und -verwendung binden. Bundesministerin Steffi Lemke hat daher bereits im Deutschlandfunk angekündigt: „Wir werden nun zeitnah entsprechende Regelungen prüfen.“ Das ist gut so. Eine BDSG-Novelle steht ja ohnehin aktuell an. Da kann das gut eingefügt werden.

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sieht vor, dass eine solche „ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidung“ ohne gesetzgeberische Erlaubnis oder Einwilligung des Betroffenen regelmäßig unzulässig ist. Die Kreditauskunfteien werden sich allerdings darauf einstellen können, etwa indem sie künftig verstärkt mit Einwilligungen arbeiten, oder aber die Banken verpflichten, weitere Daten bei der Kreditvergabe zu berücksichtigen. Auch könnten sie als Auftragsverarbeiter für die Banken tätig werden und ihre vertraglichen Beziehungen entsprechend anpassen. Dann würden die Rechtfertigungen nach Art. 22 Abs. 2 lit. a) und c) DSGVO greifen. Das wäre ein Mehraufwand, vielleicht auch ein erheblicher, aber nicht das Ende. Ein Ende überdies, dass auch der EuGH nicht will, betont er doch auch, dass die Kreditauskunfteien erforderlich für ein funktionierendes Kreditwesen sind, und ebenso macht er ausdrücklich deutlich, dass eine etwaige Übertragung bestimmter Befugnisse auf einen externen Dienstleistungserbringer bei der Analyse von Daten keinen Bedenken begegnet. In der Sache wird sich also wohl am bisherigen

Verfahren nicht allzu viel ändern. Offen bleibt aber die Frage: Wann beeinflusst ein Score maßgeblich die Kreditvergabe, und wann nicht? Der EuGH schafft hier eine neue Begrifflichkeit, die er nicht genau definiert. Hier ist nun das ja abschließend zuständige nationale Gericht aufgefordert, Klarheit zu schaffen. Das wird nicht einfach sein, denn der EuGH schafft hier einen Neologismus des Datenschutzrechts. Den sinnvoll auszufüllen, abstrakt und mit Prognostizierbarkeit für künftige, vielleicht auch ganz anders gelagerte Fälle, erscheint kaum möglich.

Wichtig aber ist der Blick nach vorne. Was folgt aus der Entscheidung? Der gewaltige Sieg des



Prof. Dr. Gregor Thüsing ist Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit der Universität Bonn. Er ist Herausgeber des Compliance-Beraters.

Einen ausführlichen Beitrag von Prof. Dr. Gregor Thüsing zum „Scoring-Urteil“ des EuGH und den draus folgenden politischen Schritten in Deutschland lesen Sie in der März-Ausgabe des Compliance-Beraters.



Forensic Services

Woran denken Sie bei Wirtschaftskriminalität und Forensik? Wir denken weiter.

Um Sie vor Wirtschaftskriminalität zu schützen und den Erfolg Ihres Unternehmens nachhaltig zu sichern, beraten wir Sie umfassend zu den Themen Krisenmanagement und Resilienz, Unternehmenssicherheit, geopolitischen Risiken und vielen weiteren Einflussfaktoren.

Dabei setzen wir auf unser multidisziplinäres Team und innovative Technologie. Jetzt mehr erfahren unter:

pwc.de/forensic-services



Ganzheitlicher Blick auf die Compliance

Die Finanzaufsicht BaFin hat am 30. Oktober 2023 ein Rundschreiben (08/2023) zur Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft veröffentlicht. Dessen Anforderungen sind von den betroffenen Unternehmen vom 1. Mai 2024 an einzuhalten. Das Rundschreiben hat bei den betroffenen Instituten für Kritik gesorgt. Sie sehen keine Verbesserung für Verbraucher, sondern nur zusätzliche Belastungen für die Branche. Hartmut T. Renz und Andreas Marbeiter ordnen diese Kritik ein und raten zu einem ganzheitlichen Blick auf die Compliance.



© IMAGO / Panthermedia

Fall des Rundschreibens 08/2023 – die Nutzung standardisierter Verfahren und Abläufe bei gleichzeitiger Flexibilität, neue Ansätze auf Basis der bestehenden Verfahren effektiv und effizient zu integrieren. *chk*



Hartmut T. Renz, Rechtsanwalt und Partner, STRATECO GmbH, Bad Homburg vor der Höhe.



Andreas Marbeiter, Director, STRATECO GmbH, Bad Homburg vor der Höhe.

Zu viele Anforderungen und Belastungen für die Finanz-Branche?

Als Erhöhung der Bürokratie und Regulierungskosten im Segment vergleichsweise einfacher Produkte, kritisierte die Deutsche Kreditwirtschaft laut der Börsenzeitung die Regelungen. Ein verhältnismäßig angemessener Nutzen für den Verbraucher stelle sich nicht ein, wohl aber weitere Belastungen für die Organisationsstrukturen und -prozesse von Banken.

Ob tatsächlich ein Eingriff in die Organisationsstrukturen und -prozesse der Banken in großem Umfang erforderlich ist, hängt laut Renz und Marbeiter, die sich hierzu ausführlich in der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen vom 1. Dezember 2023 äußern, davon ab, mit welcher Philosophie eine Compliance mit ihren vielen verschiedenen Regulierungsansätzen in einem Unternehmen umgesetzt werde: „Die Erfahrung zeigt, dass eine Methode in einer strikt themen- bzw. produktbezogenen Umsetzung mündet.“ Im Ergebnis bringe dieses Vorgehen zwar die erforderliche Compliance. Es berge aber auch das Risiko, bestimmte Kontroll- und Dokumentationsabläufe redundant zu gestalten, wenn es hausintern verschiedene Zuständigkeiten für die einzelnen Produkte gibt. So

entstünden „Silos, die zudem das Risiko bergen, verschiedene Datenhaushalte für identische Dokumentationsvorgaben zu kreieren, unterschiedliche Bewertungsparameter für ähnlich gelagerte Sachverhalte anzuwenden und im Ergebnis sogar unterschiedliche Risikobewertungen zu erhalten – vom redundanten Administrationsaufwand und Ressourcenverbrauch ganz zu schweigen“.

Vermeiden lasse sich dies mit einer thematisch unabhängigen Prozessbetrachtung von Aufgabenabläufen. Dieser Ansatz zeige sich insbesondere bei Unternehmen, die sich ihre Prozesse nach ISO-Direktiven entweder zertifizieren lassen oder zumindest daran ausrichten. Die ISO-Norm 9001 zeige zum Beispiel, dass hier ein festgelegter Ablauf für ein grundsätzliches Vorgehen definiert wird, ganz gleich, um welche inhaltlichen Themen es geht. Unternehmen könnten so vermeiden, unterschiedliche oder sich gar widersprechende Abläufe für gleich gelagerte Aufgabenstellungen zu implementieren.

Renz und Marbeiter raten dementsprechend zu einer ganzheitlichen Betrachtungsweise der Compliance. Dieser Ansatz ermögliche – nicht nur im

Das Rundschreiben

(08/2023) richtet sich an Produkthersteller und -vertreiber und gibt vor, wie sie Bank- und Zahlungsprodukte überwachen und ihre Governance gestalten müssen. Es geht insbesondere um (Immobilien-)Verbraucherdarlehensverträge, Einlagenprodukte und Zahlungsdienste. Mit dem Rundschreiben setzt die BaFin die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für die Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft (EBA/GL/2015/18) um. Da deren Rechtsgrundlage bezweifelt wurde, hatte die BaFin die Leitlinien zunächst nicht in ihre Verwaltungspraxis übernommen. In einem vom französischen Staatsrat Conseil d'État angestregten Vorabentscheidungsverfahren (C-911/19) hatte der Europäische Gerichtshof allerdings deren Gültigkeit klargestellt.

DORA im Rampenlicht: Die Integration des EU-Rahmenwerks in Ihr Compliance-Ökosystem

Im Zuge der weltweit fortschreitenden digitalen Transformation wurde Finanzunternehmen in der Europäischen Union das Management digitaler Betriebsrisiken und Resilienz dem eigenen Ermessen überlassen. Der von der Europäischen Kommission im September 2020 vorgestellte Digital Operational Resilience Act (DORA) zielt darauf ab, einen einheitlichen Rahmen für das Management und die Minderung von Risiken der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) auf EU-Ebene zu schaffen. DORA wurde im November 2022 verabschiedet und trat im Januar 2023 offiziell in Kraft. Ab dem 17. Januar 2025 findet DORA Anwendung – bis dahin müssen alle Finanzinstitute in der EU konform sein.

Verständnis des regulatorischen Umfangs von DORA

Angesichts des digitalen und vernetzten Charakters des heutigen Finanzökosystems müssen viele Unternehmen, die bisher nicht den Vorschriften an die IT- und Informationssicherheit (u.a. BAIT, VAIT) unterlagen, nun die DORA-Vorschriften einhalten. Das Regelwerk listet 21 spezifische Arten von Unternehmen, darunter nicht nur traditionelle Finanzunternehmen wie Kredit- und Zahlungsinstitute und Investmentfirmen, sondern auch IKT-Drittdienstleister wie Cloud-Service-Anbieter und Rechenzentren. Außerdem hebt sich DORA von anderen Vorschriften durch seinen Schwerpunkt auf IKT ab, was eine bedeutende regulatorische Veränderung für alle Finanzinstitute darstellt. Zu den spezifischen Anforderungen von DORA gehören:

- Fokus auf die Aufrechterhaltung des Kundenzugangs zu wichtigen, digitalen Diensten
- Angepasste Risikomethode, die die Durchführung einer Analyse der Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb erfordert, wobei die potenziellen Auswirkungen schwerwiegender Geschäftsunter-

brechungen anhand quantitativer und qualitativer Kriterien bewertet werden

- Verantwortlichkeit für alle nachgelagerten Risiken im erweiterten Netzwerk eines Finanzunternehmens – dieser breitere Geltungsbereich umfasst die Durchführung von Risikobewertungen, Due-Diligence-Prüfungen und das Risikomanagement für traditionelle Dritte, Vierte und letztlich N-te Parteien über direkte und indirekte oder untervergebene Lieferkettenpartner

- Erfordernis, alle Personen, Informations- und IKT-Applikationen sowie die Verbindungen, Funktionen und Abhängigkeiten zwischen ihnen zu identifizieren und detailliert in einem Informationsregister zu erfassen (Artikel 28), wobei keine Verträge mit IKT-Drittanbietern geschlossen werden dürfen, die nicht nachweisen können, dass sie DORA-konform sind

- Meldung größerer Cyber-Vorfälle an eine zuständige nationale Behörde zur Streuung der Nachricht, sowie eine zentralisierte Prüfung kritischer Drittparteien

DORA enthält jedoch einen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Artikel 4), der es Finanzunternehmen mit einer bestimmten Größe und Risikoprofil ermöglicht, weniger strenge Anforderungen zu erfüllen. Die Regulierung sieht auch ein vereinfachtes Rahmenwerk für das IKT-Risikomanagement (Artikel 16) vor, bei dem bestimmte kleine und nicht miteinander verbundene Finanzunternehmen von den Hauptanforderungen ausgenommen werden können.

Integration von DORA mit OneTrust

Das Finanzwesen ist einer der am stärksten regulierten Sektoren. Die Einhaltung von DORA, neben zahlreichen anderen Rahmenwerken und Vorschriften, kann zu doppelten Anstrengungen, überlasteten Ressourcen und Prüfungsmüdigkeit führen.

OneTrust erleichtert die Integration von DORA in umfassendere Regulierungs- und Cybersicherheitsrahmenwerke, indem es Bereiche mit Überschneidungen identifiziert und gemeinsame Kontrollen nutzt. Mit automatisierten Integrationen und Workflows rationalisiert die Plattform die Richtlinien, Verfahren und Kontrollen des Risikomanagements. Ein konsolidiertes Dashboard und Echtzeitwarnungen liefern aktuelle Informationen über Ihre Sicherheitslage, sodass Sie Anomalien oder Mängel noch vor der Prüfung beheben können.

Darüber hinaus bietet OneTrust angesichts der in DORA enthaltenen Anforderungen an das Risiko von Drittanbietern Bewertungen von Drittanbietern und anpassbare Vorlagen. Drittparteien werden geprüft und mithilfe datengesteuerter Automatisierungsworkflows kontinuierlich auf Änderungen überwacht. Weiterhin unterstützt OneTrust Sie dabei, ein Informationsregister aufzubauen, indem sie durch intelligente Fragebögen Informationen zu Ihren IKT-Services auf verschiedenen Ebenen abfragen können.

Autor: Katrina Dalao, Senior Content Marketing Specialist (CIPM, CIPPIE) © OneTrust

Weitere Informationen darüber, wie OneTrust dabei helfen kann, die DORA-Anforderungen zu erfüllen und die digitale betriebliche Resilienz in einer sich ständig verändernden Cyberlandschaft aufrechtzuerhalten, erhalten Sie in unserem Webinar in Partnerschaft mit PwC am 6. Februar 2024.

onetrust

WEBINAR

DORA, VAIT, BAIT

Ein umfassender Leitfaden für die Umsetzung der neuen Regulierungen

6.02.2024, 11 Uhr

Jetzt anmelden



Arnd Linnenlücke
GRC Specialist
OneTrust



Tim Rozendaal
Financial Services
Risk & Regulatory
Managed Services
Operations PwC



Rüdiger Giebichenstein
Financial Services
Partner PwC

EU beschließt Obergrenze für Bargeld

Die Europäische Union hat sich auf eine Obergrenze für Barzahlungen in Höhe von 10.000 Euro geeinigt. Auch soll eine einheitliche EU-Aufsicht für die konsequente Anwendung der Geldwäschebestimmungen und Sanktionen sorgen. Weiter sollen Informationen über wirtschaftlich Berechtigte nicht mehr allen zugänglich sein. Die Financial Intelligence Units (FIUs) erhalten mehr Befugnisse und schließlich sollen Geldwäscheregeln spätestens ab 2029 auch für Fußballklubs und Spieleragenten gelten.



© IMAGO / imagebroker

Gerade in Deutschland ist der Anteil von Bargeschäften an Zahlungsvorgängen immer noch hoch.

Diese Einigung betrifft die Regelungen der sog. sechsten EU-Geldwäscherichtlinie, die Teil des EU-AML-Gesetzepakets ist. Die wohl strittigste Neuerung ist die unionsweite Obergrenze für Barzahlungen von 10.000 Euro. Bisher existierten in der EU sehr unterschiedliche Regelungen, wobei die meisten Länder schon heute Begrenzungen vorsehen. So liegt beispielsweise in Frankreich und Spanien die Bargeldobergrenze bei 1.000 Euro, in Belgien und den Niederlanden hingegen bei 3.000 Euro.

Ganz anders in Deutschland: Hier gibt es bisher keine „harte“ Begrenzung von Bargeschäften. Es besteht lediglich ab 10.000 Euro eine Identifizierungspflicht bei bestimmten Geschäften oder Transaktionen.

Während in vielen Staaten der EU der Anteil von Bargeschäften an Zahlungsvorgängen seit Jahren

deutlich zurückgeht, bleiben die Deutschen Scheinen und Münzen bisher noch recht treu. Auch aus diesem Grund wird eine Beschränkung des Bargeschäfts in Deutschland überwiegend kritisch gesehen.

Die geplante EU-Bargeldobergrenze soll allerdings nur bei Zahlungen im beruflichen Rahmen gelten. Zahlungen zwischen natürlichen Personen



© privat

Dr. Marcus Sonnenberg ist Rechtsanwalt im Bereich Compliance und Mitautor des Frankfurter Kommentars zum Geldwäschegesetz. Daneben bildet er im Rahmen eines Zertifizierungslehrgangs Geldwäschebeauftragte im Finanzbereich aus. Privat betreut er einen Blog für Geldwäschebeauftragte: <https://www.hilfssheriff.de/newsletter/>

können auch weiterhin ohne Obergrenzen in bar getätigt werden.

Ebenfalls neu ist die Einstufung von Profifußballvereinen und Spielervermittlern als Verpflichtete des Geldwäscherechts. Diese sind spätestens ab 2029 verpflichtet, die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten zu erfüllen und Verdachtsfälle zu melden. Für Spielervermittler soll dies jedoch nur gelten, sofern sie an Transaktionen beteiligt sind, „die in den Anwendungsbereich der Vorschriften fallen“.

Die Mitgliedsstaaten können weniger risikoreiche Transaktionen von diesen Pflichten ausnehmen. Dies gilt auch für Fußballvereine unterhalb der ersten Liga, allerdings nur, wenn diese einen Jahresumsatz von weniger als 5 Mio. Euro über zwei Jahre vorweisen können.

Die EU setzt auch auf eine verstärkte Überwachungspflicht bezogen auf sehr vermögende Einzelpersonen. So sollen natürliche Personen mit einem Gesamtvermögen von mindestens 50 Mio. Euro einem höheren Risiko zugeordnet werden. Das Gleiche soll für Vermögensverwaltungen gelten, die für diese Personen mindestens 5 Mio. Euro an Vermögen verwalten. Genauere Einzelheiten zur Überwachungspflicht sind noch nicht bekannt.

Die unterschiedlichen nationalen Transparenzregister sollen harmonisiert werden. Die Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten werden dann über ein vernetztes System von Registern EU-weit digital verfügbar sein. Die Register werden aktuelle und historische Informationen für einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren enthalten (plus weitere fünf Jahre im Falle laufender strafrechtlicher Ermittlungen). Künftig sollen die Transparenzregister nicht mehr öffentlich einsehbar sein. Nur noch Behörden, geldwäscherechtlich Verpflichtete und Organisationen mit einem berechtigten Interesse (z.B. Medien oder Nichtregierungsorganisationen) haben dann noch Zugang zu den Informationen.

Die EU reagiert damit auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs von 2022. Danach ist eine öffentliche Verfügbarkeit der Informationen des Transparenzregisters nicht zulässig, wenn die Daten ohne Einschränkungen (z.B. Nachweis eines berechtigten Interesses) aufrufbar sind.

Bereits im Dezember 2023 hatten sich die EU-Mitgliedstaaten und das Europaparlament auf die Einrichtung einer neuen EU-Geldwäschebehörde (AMLA) geeinigt. Die Standortfrage bleibt allerdings noch offen, mit mehreren europäischen Städten als potenzielle Kandidaten. Deutschland will die Behörde unbedingt nach Frankfurt holen und wirbt u.a. mit der örtlichen Nähe zur Europäischen Zentralbank (EZB) und den großen europäischen Geschäftsbanken.

Die Einigung muss vom Parlament und vom Rat noch formell angenommen werden, bevor sie in Kraft treten kann. Mit der Verabschiedung des gesamten AML-Pakets wird im Laufe dieses Jahres gerechnet.

Dr. Marcus Sonnenberg

Save the Date

Finanzinstrumentetag 2024 Steuer- und Bilanzrecht

20. Februar 2024 | Frankfurt am Main

Gastgeber 

Eine Veranstaltung
der Zeitschrift

Recht der
Finanzinstrumente

Betriebs-Berater Kapitalmarkt

Freuen Sie sich auf diese Themen:

- » Aktuelle Steuergesetzgebung zu Finanzinstrumenten
- » Aktuelle Bilanzsteuerfragen bei Finanzinstrumenten
- » Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zu Finanzinstrumenten
- » Paneldiskussion: Finanzinstrumente in der Betriebsprüfung
- » Steuerfragen von Kryptoanlagen
- » Aktuelle Compliance-Fragen bei Finanzinstrumenten
- » Folgen des neuen BMF-Schreibens zum AStG für (grenzüberschreitende) Finanztransaktionen

Teilnahmegebühr

€ 299,- Frühbucherpreis
bis zum 4.12.2023

€ 499,- regulär

€ 299,- RdF-Abonnent*innen
Behördenvertreter*innen

€ 49,- Student*innen

Ihre Ansprechpartnerin

Maria Belz

E-Mail Maria.Belz@dfv.de

Tel +49 69 7595-1157



Ihre Anmeldung zum Finanzinstrumentetag 2024

20. Februar 2024 | Frankfurt am Main | 10.30 - 19.00 Uhr

Jetzt QR-Code scannen und direkt anmelden!

Oder unter www.ruw.de/finanzinstrumente

Sie haben die Zeitschrift RdF - Recht der Finanzinstrumente noch nicht im Abonnement?



- » vier Ausgaben
- » € 585,- pro Jahr (inkl. MwSt.)
- » inkl. Zugang zur Online-Datenbank
- » Vorzugspreise bei allen RdF-Veranstaltungen

Jetzt bestellen und sofort profitieren: www.ruw.de/rdf-ueberuns

FIU-Jahresbericht 2022: Steigerungsrate der Verdachtsmeldungen flacht ab

Ende 2023 hat die Financial Intelligence Unit (FIU) ihren Jahresbericht für 2022 veröffentlicht. Danach erreichten die Behörde im Jahr 2022 insgesamt 337.186 Verdachtsmeldungen und damit nochmals 13 Prozent mehr als im Vorjahr. Damit erreicht die Steigerungsrate nun nicht mehr das Ausmaß der letzten Jahre: Von 2020 auf 2021 hatte sich die Zahl der Meldungen noch mehr als verdoppelt.



© IMAGO / Mercati Popow

Geldwäsche in Deutschland: Die FIU soll das Problem eindämmen.

Mit rund 97 % entfiel der größte Anteil am Meldeaufkommen auch 2022 wieder auf den Finanzsektor. Vor allem von den Kreditinstituten gingen mit insgesamt 242.930 Verdachtsmeldungen über 62.500 Meldungen mehr ein als im Vorjahr. Der signifikant sprunghafte Anstieg in den Meldezahlen der Zahlungs- und E-Geld-Institute im Vorjahr 2021 (von 238 auf 95.386) als Reaktion auf den All-Crimes-Ansatz hat sich 2022 wieder abgeschwächt (insgesamt 69.961 Meldungen). Bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften folgte im Jahr 2022 ein Zuwachs auf 69 Verdachtsmeldungen. Die Anzahl hat sich somit nach zwei Jahren mit stagnierendem Meldeaufkommen mehr als verdoppelt. Die übrigen Sparten des Finanzsektors zeigen weniger auffällige Schwankungen.

Aus dem Nichtfinanzsektor erreichten die FIU knapp 2.000 Verdachtsmeldungen mehr als im Vorjahr – ein erneut überproportionaler Anstieg auf insgesamt 10.096 Meldungen.

Verdachtsmeldungen können eine Vielzahl an unterschiedlichen Transaktionen enthalten. Daher ist die Anzahl der eingehenden Verdachtsmeldungen nicht direkt mit der Anzahl der übermittelten Transaktionen vergleichbar. Im Berichtsjahr wurden der FIU knapp 1.136.000 verdächtige

Transaktionen gemeldet (2021: rund 958.000), was einem Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um fast 19 Prozent entspricht und – wie bereits im Vorjahr – durch das gestiegene Meldungsaufkommen erklärt werden kann. Rund 56 Prozent aller im Berichtsjahr gemeldeten Transaktionen wiesen einen innerdeutschen Charakter auf. Der Anteil der innerdeutschen Vorgänge lag damit um 5 Prozentpunkte niedriger als im Vorjahr. Im Gegenzug dazu stieg der Anteil der Transaktionen, die Deutschland entweder als Herkunfts- oder Zielland aufwiesen, auf 36 Prozent aller Transaktionen.

Von allen rund 337.000 Verdachtsmeldungen wurden 15,3 Prozent (rund 51.700 Meldungen) an die zuständigen Behörden – überwiegend Landeskriminalämter und Staatsanwaltschaften – übermittelt. Dies bedeutet aber nicht, dass Informationen, die nicht in eine Übermittlung einfließen, nicht werthaltig seien, betont die FIU in ihrem Bericht: „Diese Informationen stehen der FIU und den Strafverfolgungsbehörden bis zu ihrer datenschutzrechtlich gebotenen Löschung weiterhin für Analysezwecke zur Verfügung.“ Häufig werde eine Information erst zu einem späteren Zeitpunkt relevant und könne dann, zum Beispiel zusammen mit weiteren Informationen, an Partnerbehörden im In- oder Ausland abgegeben werden.

Im Berichtsjahr wurden durch die FIU insgesamt 32 Sofortmaßnahmen angeordnet (2021: 48). Hierbei wurden Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von knapp 3,7 Mio. Euro angehalten. Die FIU kann mittels einer Sofortmaßnahme Transaktionen für bis zu 30 Tage untersagen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche steht oder der Terrorismusfinanzierung dient.

Als Risikoschwerpunkte für Geldwäsche benennt die FIU in ihrem Bericht Immobilien-Geschäfte, den Einsatz von Bargeld beim Erwerb hochwertiger Güter, handelsbasierte Geldwäsche, die von der Komplexität der Waren- und Geldströme im internationalen Handelsverkehr profitiere, Glücksspiel und Wetten, organisierte Kriminalität in Form der „Clan-Kriminalität“, schwere (Steuer-)Straftaten (Beispiel Umsatzsteuer-Karuselle) und gewerbsmäßigen Betrug als Vortat der Geldwäsche (Internetbetrüger, Fakeshops, Identitätsdiebstahl).

Zum 31. Dezember 2022 lag die Gesamtanzahl der bei der FIU registrierten Verpflichteten bei knapp 19.400, davon rund 3.900 aus dem Finanzsektor. Das entspricht einer Steigerung um insgesamt 21 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Von den knapp 15.500 registrierten Verpflichteten des Nichtfinanzsektors stellt die Gruppe der Notarinnen und Notare mehr als ein Drittel, gefolgt von der Gruppe der Immobilienmaklerinnen und -makler. *chk*

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß
Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Matthias Betzler,

Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: Matthias.Betzler@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Berneis Legal & Compliance; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käslar, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffring, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse wird mitgeteilt: Gesellschafter der Deutscher Fachverlag GmbH sind Herr Andreas Lorch, Heidelberg (42,1908%); Frau Catrin Lorch, Königswinter (10,9358%); Frau Anette Lorch, Büdingen (10,9367%); Frau Britta Lorch, Berlin (10,9367%) sowie die Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main (25%).

© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Kostenlose Teilnahme für RdZ-Abonnenten!

„Payment After Work“ – die RdZ-Gesprächsreihe: Mit FIDA von Open Banking zu Open Finance

Mittwoch, 21. Februar 2024 | Webinar

18.00 Uhr	Begrüßung Gabriele Bourgon , Chefredakteurin RdZ, dfv Mediengruppe
18.05 Uhr	Begrüßung und Moderation Prof. Dr. Sebastian Omlor , RdZ-Herausgeber
18.10 Uhr	Mit FIDA von Open Banking zu Open Finance Dr. Verena Ritter-Döring , RAin, Partnerin, Taylor Wessing, Frankfurt a. M. Charlotte Dreisigacker-Sartor , RAin, Senior Associate, Taylor Wessing, Frankfurt a. M.
18.40 Uhr	Offene Diskussion mit den Referierenden und Teilnehmenden
19.00 Uhr	Ende des Webinars



Gabriele Bourgon



Prof. Dr. Sebastian Omlor



Dr. Verena Ritter-Döring



Charlotte Dreisigacker-Sartor

Dieses Thema erwartet Sie:

Im Juni 2023 hat die Europäische Kommission den Entwurf einer Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten (Financial Data Access Regulation – FIDA) veröffentlicht. Sie reagiert damit auf technische Innovationen und den digitalen Wandel in der Finanzbranche. FIDA soll es Finanzdienstleistern ermöglichen, neue, datengetriebene und für den Kunden maßgeschneiderte Finanzdienstleistungen zu entwickeln. Dazu ist ein Austausch von Finanzdaten über das bisher geregelte Maß hinaus erforderlich. Wie wird das funktionieren? Worauf können Kunden in Zukunft hoffen? Welche neue Regulierung ist für den Zugang zu Finanzdaten zu beachten? Der Vortrag stellt FIDA im Überblick vor und gibt Antworten auf diese Fragen.

Über „Payment After Work“:

Die Zeitschrift Recht der Zahlungsdienste (RdZ) erscheint dreimal im Jahr: Ende Februar, Ende Juni und Ende Oktober. Jeweils eine Woche vor Erscheinen der RdZ wird ein Thema der Ausgabe zum Gegenstand der Webinar-Reihe „Payment After Work“ gemacht. Die Autorinnen und Autoren stellen in einem Kurzvortrag ihre Kernthesen vor und diskutieren anschließend mit den Teilnehmenden.

Die Moderation übernehmen im Wechsel die RdZ-Herausgeber Dr. Mathias Hanten, Partner bei Deloitte Legal, und Prof. Dr. Sebastian Omlor, Direktor des Instituts für das Recht der Digitalisierung an der Philipps-Universität Marburg.

Zielgruppen: Syndici bei Zahlungsdiensten, Personen, die Zahlungsdienste konzipieren, Berater im Bereich Zahlungsdienste (RA, StB, WP, Unternehmensberater) und Personen in Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung, Wissenschaft und Verbänden, die mit Zahlungsdiensten befasst sind

Teilnahmegebühr: 119 EUR (zzgl. MwSt.)

Abonnenten der RdZ können kostenfrei teilnehmen.

Ihre Ansprechpartnerin: Maria Belz

Maria.Belz@dfv.de, Tel.: +49 69 7595-1157

Kennen Sie schon die RdZ – Recht der Zahlungsdienste?



Jetzt die RdZ – Recht der Zahlungsdienste abonnieren unter www.ruw.de/rdz-ueberuns und kostenfrei teilnehmen!

- 314,- EUR pro Jahr
- 3 Ausgaben
- inkl. Zugang zur Online-Datenbank mit allen Beiträgen seit der Erstausgabe 2020



**JETZT QR-CODE
SCANNEN UND
DIREKT ANMELDEN!**

oder unter
www.ruw.de/payment-after-work

ES2G statt ESG? Geopolitik als Compliance-Frage

Es besteht kein Zweifel: Geopolitik hat an Bedeutung gewonnen – für staatliche Akteure, aber auch für Unternehmen. Ganze Geschäftszweige stehen und fallen mit geopolitischen Entscheidungen. In der US-amerikanischen Debatte um ESG wird die Frage nach einem zweiten „G“ für „Geopolitik“ in dem Kürzel ESG bereits gestellt. Dem ist jedenfalls materiell zuzustimmen.



© IMAGO / Panthermedia

Hier ist noch Platz! Zum Beispiel für ein zweites „G“ wie „Geopolitik“?

Geopolitische Erwägungen und ihre Berücksichtigung in strategischen Unternehmens- und Investitionsentscheidungen sind in der heutigen Welt zwingend. Denn neben der Frage, wie internationale Lieferketten auf EU-Ebene (CS3D) oder in Deutschland (LkSG) mittlerweile – ausgerichtet nach hergebrachten ESG-Zielen – reguliert werden, ist noch viel entscheidender, ob diese Lieferketten in drei oder fünf Jahren realistischerweise überhaupt noch bestehen. Jede Investitionsentscheidung und jede unternehmenspolitische Entscheidung werden sich daran messen lassen müssen. In der Sache sind derartige unternehmerische Beurteilungsspielräume nicht neu – ihre Rolle wird aber aufgewertet und sie werden vermehrt behördlich wie gerichtlich justiziabel: Geopolitische Erwägungen spielen dabei nicht nur im (eingeschränkt kontrollierbaren) Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Angemessenheit von

Maßnahmen nach dem LkSG eine (vermeintlich) kleinteilige Rolle. Es geht vielmehr um Haftungsfragen auf ganz klassischem Terrain, wenn Unternehmensverantwortliche ihren Sorgfaltspflichten nach § 93 Abs. 1 AktG bzw. § 116 S. 1 AktG nicht nachkommen, weil sie geopolitische Risiken bei ihren Entscheidungen unberücksichtigt lassen. Dabei ist auch zu sehen, dass Geopolitik eine natürliche Nähe zu Sanktionsfragen aufweist, für welche die Legalitätspflicht der Organe gilt. Das naheliegende Gegenargument, dass durch das Überladen des „Unternehmensinteresses“, an dem sich die Geschäftsleitung zu orientieren hat, eine Überfrachtung der Geschäftsleiteraufgaben droht („Too-Many-Masters“-Argument), dürfte mit Blick darauf, dass es auch bei ESG ungehört blieb, nicht verfangen. Auf EU-Ebene ist der Trend zur Festlegung von Pflichten von Leitungsorganen, bis hin zur Schulungspflicht für selbige (Art.



© privat

Dr. Philipp Irmischer, LL. M. (Harvard), ist Rechtsanwalt im Bereich Public Policy bei WilmerHale LLP in Berlin.

20 Abs. 2 der NIS2-Richtlinie, RL (EU 2022/2555)), ohnehin ungebrochen – und zwar auch mit Blick auf systemische Risiken und die Strategieentwicklung gegen solche.

Verschließt man sich der obigen Erkenntnis nicht, wird klar, dass Corporate Governance Compliance auch bedeuten muss, dass geopolitische Risiken wie Chancen jedenfalls in die Entscheidungen der Unternehmensleitung eingestellt werden. Doch was bedeutet das konkret? Zunächst ist ein „full picture“ der (geo-)politischen Komponente des Managements von Entscheidungen unabdingbar. Für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Vorstand und Aufsichtsrat dürfte dabei – überspitzt gesprochen – die Lektüre der FAZ nicht ausreichen. Inwieweit geopolitische Entscheidungen der EU-Kommission, der US-Regierung oder der chinesischen Führung die Investitionsentscheidung in den kommenden Jahren gefährden oder befördern könnten, ist freilich keine exakte Wissenschaft. Selbiges ist aber auch kein Würfelspiel, sondern kann handwerklich sauber und mit erfahrenen Beratern durchaus valide abgeschätzt – und entsprechend mit Wahrscheinlichkeiten gewichtet – in die Entscheidung eingestellt und selbige dokumentiert werden. Diese Kombination von (unternehmens-)politischen und juristischen Aspekten ist kein Neuland in der Public Policy Beratung. Ob nun als ES2G oder ESG – an Geopolitik als Compliance-Frage kommen Unternehmen heute nicht mehr vorbei.

Dr. Philipp Irmischer

Deutsche Compliance Konferenz 2024

11.-12. Juni 2024 | Industrie-Club, Düsseldorf

JETZT ANMELDEN!

Ihre Webinar-Reihe im Frühjahr 2024

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Praxis

15. Februar und 13. März 2024

TEIL 2: DIE UMSETZUNG IM UNTERNEHMEN

15. Februar 2024, 10-13 Uhr

- Umsetzung in Unternehmen, auf die das LkSG anwendbar ist: Ernennung zuständiger Personen, Ausgestaltung der Rolle des Menschenrechtsbeauftragten und Einbindung ins Compliance-System
- Die Umsetzung in kleinen Unternehmen



Holger Hembach

TEIL 3: LESSONS LEARNED UND DER BLICK NACH VORNE

13. März 2024, 10-13 Uhr

- Umgang mit Fragebogen, Dokumentation im Unternehmen, Berichterstattung und Rückmeldungen des BAFA
- Ausblick aus CSDDD, Folgerungen und Entwicklungen in anderen Ländern



Dr. Martin Rothermel

Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):

139,- EUR regulär

89,- EUR für Abonnent:innen CB,
Behördenvertreter:innen,
Buchbesteller:innen

Ihre Ansprechpartnerin:

Svenja Klausing
Svenja.Klausing@dfv.de,
Tel.: +49 69 7595- 2774

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main



**JETZT QR-CODE SCANNEN
UND DIREKT ANMELDEN!**
oder unter www.ruw.de/lksg

Eine Veranstaltung von:

**Compliance
Berater**

Betriebs-Berater Compliance



**GREEN
WORKS** | **ACADEMY**

dfv' Mediengruppe

Europäisches Datengesetz in Kraft

Am 11. Januar 2024 ist das Europäische Datengesetz (**Data Act**) in Kraft getreten und gilt ab dem 12. September 2025. Die neuen Vorschriften legen die Rechte auf Zugang zu in der EU generierten Daten und deren Nutzung in allen Wirtschaftszweigen fest und sollen den Austausch von Daten, insbesondere Industriedaten, erleichtern.



© IMAGO / Future Image

Vernetzte Produkte: Nutzer sollen auf Daten zugreifen können.

Die neuen Vorschriften sollen es Nutzern vernetzter Produkte ermöglichen, auf die von diesen Geräten erzeugten Daten zuzugreifen und diese Daten an Dritte weiterzugeben. So könne beispielsweise der Eigentümer eines vernetzten Fahrzeugs oder der Betreiber einer Windkraftan-

lage vom Hersteller verlangen, bestimmte Daten, die bei der Nutzung dieser vernetzten Produkte erzeugt werden, an einen Reparaturdienst nach Wahl des Eigentümers weiterzugeben, erläutert die Europäische Kommission in einer Mitteilung zum Data Act. Verbrauchern und anderen Nut-

zern vernetzter Produkte soll dies mehr Kontrolle verschaffen und Dienste auf dem Anschlussmarkt sowie Innovationen fördern. Gleichzeitig soll der Data Act die Anreize für Hersteller, in datengenerierende Produkte und Dienstleistungen zu investieren, erhalten, und ihre Geschäftsgeheimnisse weiterhin schützen.

Auch öffentliche Stellen können mit dem Data Act auf Daten des privaten Sektors zugreifen und diese nutzen, um bei der Reaktion auf öffentliche Notfälle wie Überschwemmungen und Waldbrände zu helfen, wenn die erforderlichen Daten nicht ohne Weiteres auf andere Weise verfügbar sind.

Der Data Act soll europäische Unternehmen zudem vor missbräuchlichen Vertragsklauseln in Verträgen über die gemeinsame Datennutzung schützen, die eine Vertragspartei der anderen einseitig auferlegt. Dies soll es insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ermöglichen, sich aktiver am Datenmarkt zu beteiligen.

Der Data Act enthalte außerdem Garantien gegen unrechtmäßige Ersuchen von Behörden aus Drittländern, die um die Übermittlung oder den Zugriff auf in der EU gespeicherte nicht personenbezogene Daten bitten.

Nach seinem Inkrafttreten wird der Data Act in 20 Monaten, also ab dem 11. September 2025, anwendbar sein.

chk

Einigung über EU-Lieferketten-Richtlinie erzielt

Das Europäische Parlament und der Rat haben sich vor dem Jahreswechsel zum Richtlinienvorschlag über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit geeinigt.

Die neuen Sorgfaltspflichten gelten für EU-Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mindestens 150 Mio. Euro sowie EU-Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. EUR, die in bestimmten Branchen mit hohem Schadenspotenzial tätig sind. Außerdem sind Unternehmen aus Drittländern verpflichtet, die in der EU einen Umsatz über den vorgenannten Schwellenwerten erzielen. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) fallen nicht in den Anwendungsbereich der neuen Richtlinie.

Die Richtlinie gilt nicht nur für die Unternehmen selbst, sondern auch für ihre Tochtergesellschaft-

ten und die Wertschöpfungsketten. Um die auf ihr Risikoprofil zugeschnittene Sorgfaltspflicht zu erfüllen, müssen Unternehmen

- die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen,
- geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, zu bewerten und erforderlichenfalls zu priorisieren sowie um potenzielle nachteilige Auswirkungen zu verhindern oder abzuschwächen und tatsächliche nachteilige Auswirkungen abzustellen, zu minimieren und zu beheben,
- ein Meldesystem und ein Beschwerdeverfahren einrichten und betreiben,

- die Wirksamkeit der Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht kontrollieren, und
- die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht unterrichten.

Die von Europäischem Parlament und Rat erzielte politische Einigung muss nun von den beiden Gesetzgebungsorganen förmlich gebilligt werden. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen sie dann innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umsetzen.

chk

Datenschutz in der Praxis

Aktuelles und Praxisrelevantes zur grenzüberschreitenden
Datenübermittlung und dem EU Data Act

Eine Veranstaltung von

**DATENSCHUTZ-
BERÄTER**

und

Linklaters

Mittwoch, 28. Februar 2024 | Frankfurt am Main

Es erwarten Sie u.a. diese Themen:

- Gegenstand und Anwendungsbereich des EU Data Act: Wer ist betroffen?
- EU Data Act: Herausforderungen für die Compliance in der Automobilbranche
- Zusammenspiel des EU Data Act mit der DS-GVO und weiteren EU-Regelungsinitiativen
- Das EU-US Data Privacy Framework: Überblick und praktische Implikationen
- US Data Privacy Law
- Die grenzüberschreitende Datenübermittlung in der Unternehmenstransaktion

Freuen Sie sich auf neue Impulse durch:



Prof. Dr.
Boris P. Paal,
M.Jur. (Oxford), TU
München, Of Counsel
bei Nikol&Goetz



Dr. Daniel A. Pauly,
Linklaters LLP



Torsten Kutschke,
dfv Mediengruppe



Sophie von
Schenck,
Kia Europe GmbH



JProf. Dr. Lea
Katharina Kumkar,
Universität Trier



Caitlin Potratz
Metcalf,
Linklaters LLP



Kris Ekdahl,
Linklaters LLP

Melden Sie sich jetzt an!

www.ruw.de/datenschutzpraxis



Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:

Lena Wehrmann

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt a.M./Germany

Telefon: 069/7595-2784
Fax: 069/7595-1150
E-Mail: Lena.Wehrmann@dfv.de

Kooperationspartner:



EU-Parlament und Rat einigen sich auf KI-Gesetz

Nach langen Verhandlungen haben sich die europäischen Gesetzgeber, das Europäische Parlament und der Rat der EU, im Dezember 2023 auf das Gesetz über die Künstliche Intelligenz (KI-Gesetz) politisch geeinigt. Das KI-Gesetz ist der erste umfassende Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz weltweit. Es soll einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung globaler Regeln und Grundsätze für menschenzentrierte KI leisten.



Künstliche Intelligenz: EU will Fehlentwicklungen mit Regulierung begegnen.

© IMAGO / Christian Ohde

Laut einer Mitteilung der EU-Kommission sollen die neuen Vorschriften in allen Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer „zukunftsicheren“ Definition von KI unmittelbar und in gleicher Weise angewandt werden. Sie folgen dabei einem risikobasierten Ansatz: Die große Mehrheit der KI-Systeme falle in die Kategorie des minimalen Risikos. Anwendungen mit minimalem Risiko wie KI-gestützte Empfehlungssysteme oder Spam-Filter sollen von einem Freipass und fehlenden Verpflichtungen profitieren, da diese Systeme nur ein minimales oder gar kein Risiko für die Rechte oder die Sicherheit der Bürger darstellen. Auf freiwilliger Basis können sich die Unternehmen jedoch zu zusätzlichen Verhaltenskodizes für diese KI-Systeme verpflichten.

KI-Systeme, die als risikoreich eingestuft werden, sollen strenge Anforderungen erfüllen, darunter Systeme zur Risikominderung, eine hohe Qualität der Datensätze, die Protokollierung von Aktivitäten, eine ausführliche Dokumentation, klare Benutzerinformationen, menschliche Auf-

sicht und ein hohes Maß an Robustheit, Genauigkeit und Cybersicherheit.

Beispiele für solche risikoreichen KI-Systeme sind bestimmte kritische Infrastrukturen in den Bereichen Wasser, Gas und Strom, medizinische Geräte, Systeme zur Bestimmung des Zugangs zu Bildungseinrichtungen oder zur Rekrutierung von Personen oder bestimmte Systeme, die in den Bereichen Strafverfolgung, Grenzkontrolle, Rechtspflege und demokratische Prozesse eingesetzt werden. Darüber hinaus gelten biometrische Identifizierungs-, Kategorisierungs- und Emotionserkennungssysteme ebenfalls als hochriskant.

KI-Systeme, die eine eindeutige Bedrohung für die Grundrechte der Menschen darstellen, werden verboten. Dazu gehören KI-Systeme oder -Anwendungen, die das menschliche Verhalten manipulieren, um den freien Willen des Nutzers zu umgehen, wie z. B. Spielzeug mit Sprachassistenten, das gefährliches Verhalten von Minderjährigen fördert, oder Systeme, die ein „Social Scoring“ durch Regierungen oder Unternehmen ermöglichen, sowie bestimmte Anwendungen der vorausschauenden

Polizeiarbeit. Darüber hinaus werden einige Anwendungen biometrischer Systeme verboten, z. B. Systeme zur Erkennung von Emotionen am Arbeitsplatz und einige Systeme zur Kategorisierung von Personen oder zur biometrischen Fernidentifizierung in Echtzeit zu Strafverfolgungszwecken in öffentlich zugänglichen Räumen (mit engen Ausnahmen).

Deep Fakes und andere KI-generierte Inhalte sollen als solche gekennzeichnet werden, und die Nutzer sollen informiert werden, wenn biometrische Kategorisierungs- oder Emotionserkennungssysteme verwendet werden. Darüber hinaus sollen die Anbieter ihre Systeme so gestalten, dass synthetische Audio-, Video-, Text- und Bildinhalte in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkannt werden können.

Die zuständigen nationalen Marktaufsichtsbehörden sollen die Umsetzung der neuen Vorschriften auf nationaler Ebene überwachen, während die Einrichtung eines neuen europäischen AI-Offices innerhalb der Europäischen Kommission die Koordinierung auf europäischer Ebene sicherstellen soll.

Die politische Einigung muss nun noch vom Europäischen Parlament und vom Rat formell genehmigt werden. Nach der Verabschiedung des AI-Gesetzes wird es eine Übergangszeit geben, bevor die Verordnung anwendbar wird. Um diese Zeit zu überbrücken, wird die Kommission einen KI-Pakt ins Leben rufen, der KI-Entwickler aus Europa und der ganzen Welt zusammenbringen soll, die sich auf freiwilliger Basis verpflichten, die wichtigsten Verpflichtungen des KI-Gesetzes bereits vor Ablauf der gesetzlichen Fristen umzusetzen. *chk*

Anzeige

2. RAW SUMMIT 2024

FUTURE OF AUTOMOTIVE LAW

6 Stunden und 10 Minuten für Ihre berufliche Weiterbildung!

JETZT ANMELDEN!

Donnerstag, 18. April 2024 | Frankfurt am Main

IHRE NEUE
WEBINAR-REIHE

Der ESG Legal Round Table

Neun Webinare, jeweils 12.00 – 13.30 Uhr | Starttermin 21. März 2024

Die Themen:

Finanzen	Die Rolle von ESG in der Unternehmensfinanzierung	21.03.
Marketing	Was ändert sich durch die Green Claims Directive?	11.04.
Governance	Die Rolle von Aufsichtsrat und Beirat in der Unternehmenstransformation	08.05.
Risikomanagement	ESG als Frage des Risikomanagements	18.06.
Personal	Diversitanforderungen als Haftungsrisiko?	10.07.
Vertrieb	Die Rolle von Nachhaltigkeitsklauseln in Handelsverträgen	11.09.
Produktion	CSDDD: Das „schlimmere“ LkSG?	07.10.
Compliance	ESG als Bestandteil eines Compliance-Management-Systems?	14.11.
Wrap Up	Wir schauen uns die kontroversesten Themen des Jahres nochmal an...	05.12.

Die Referenten:



Prof. Dr. Daniel Graewe

Prof. Dr. Daniel Graewe ist Rechtsanwalt, Direktor des Instituts für angewandtes Wirtschaftsrecht an der HSBA Hamburg School of Business Administration und einer der führenden ESG-Experten in Deutschland. Er gibt eine der bekanntesten ESG-Fachzeitschriften heraus, hat zahlreiche Fachbeiträge im Bereich der Umsetzung von Nachhaltigkeitsanforderungen in Unternehmen veröffentlicht und viele Unternehmen zu diesen Themen beraten.

Bei jedem Termin wird Prof. Graewe von einer Expertin bzw. einem Experten der Branche als Gast begleitet. Hinweise zu den Gästen finden Sie auf der fortlaufend aktualisierten Homepage.

Der ESG Legal Round Table:

Entdecken Sie die Welt von ESG aus rechtlicher Sicht – mit unserer monatlichen Webinar-Serie für Unternehmen! Tauchen Sie ein in die Welt der rechtlichen Herausforderungen von Nachhaltigkeitsthemen mit unserem exklusiven „ESG Legal Round Table“.

Die Veranstaltungen bieten Ihnen eine einzigartige Gelegenheit, tiefe Einblicke in die juristischen Aspekte von Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung und deren Umsetzungsmöglichkeiten zu bekommen.

Warum sollten Sie teilnehmen?

1. Expertise aus erster Hand:

Bei jedem Termin begrüßen wir einen herausragenden Gastredner, der Experte auf seinem Gebiet ist. Unsere Referenten sind erfahrene Juristen, die fundierte Kenntnisse im Bereich ESG mitbringen. Ihre Vorträge bieten nicht nur tiefgreifende Einblicke, sondern auch praktische Anwendungen für Unternehmen und Investoren.

2. Aktuelle und relevante Themen:

Jeder Webinar-Termin widmet sich aus rechtlicher Sicht einem spezifischen Thema aus dem breiten Spektrum von ESG. Von Marketing über Finanzen, Produktion bis zur Compliance – wir decken alle wichtigen Aspekte ab. Jedes Webinar bietet damit neue, aktuelle Inhalte.

3. Interaktive Diskussionen:

Ihre Fragen sind uns wichtig! Nach jedem Vortrag haben Sie die Möglichkeit, Fragen zu stellen und sich an den Diskussionen zu beteiligen. Wir schaffen eine interaktive Umgebung, in der Sie direkt von den Erfahrungen und Erkenntnissen unserer Gastreferenten profitieren können.

4. Netzwerkmöglichkeiten:

Unsere Webinare bieten nicht nur Wissen, sondern auch die Gelegenheit, mit anderen Teilnehmern und Experten in Kontakt zu treten. Knüpfen Sie wertvolle Kontakte, tauschen Sie Ideen aus und erweitern Sie Ihr berufliches Netzwerk!

Kennen Sie schon den CB Compliance Berater?

Jetzt abonnieren unter www.ruw.de/CB und von Sonderkonditionen profitieren!

- 12 Ausgaben
- 619,- EUR pro Jahr
- inkl. Zugang zur Online-Datenbank mit allen Beiträgen seit 2013
- nachhaltige Rabatte an allen Compliance-Tagungen



**JETZT QR-CODE SCANNEN
UND DIREKT ANMELDEN!**
oder unter www.ruw.de/esg-roundtable

Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.)

pro Webinar	99,- EUR
Vorzugspreis für alle 9 Webinare*	599,- EUR

Ihre Ansprechpartnerin:

Maria Belz
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de
Telefon: +49 69. 7595-1157

*Die Termine können von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

Eine Veranstaltung von:



Kooperationspartner:



Wir danken für die freundliche Unterstützung:

